



# Statuten

## **1. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Curling Club Kloten-Dorf ist ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Kloten. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Curling-Sportes nach den Regeln des Schweizerischen Curling-Verbandes (SCV) und nach den Normen des «Spirit of Curling».

## **2. Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **3. Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglied kann eine natürliche Person aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Als Passivmitglied kann eine natürliche oder juristische Person aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### **3.1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **3.1.1. Aufnahme**

Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand stellt Antrag an die Generalversammlung, welche über die Aufnahme mit absoluter Mehrheit entscheidet. Interessenten haben die Möglichkeit, eine Saison lang am Vereinsgeschehen teilzunehmen. Der Vorstand erhebt einen Unkostenbeitrag. Diese Personen haben sich ebenfalls im Sinne der Statuten zu verhalten. Anfänger verpflichten sich, einen anerkannten Curlingkurs zu besuchen.

#### **3.1.1. Austritt**

Der Austrittswunsch ist schriftlich dem Vorstand bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres mitzuteilen. Der Austretende muss vorgängig seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sein. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **3.1.3. Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die



Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen

werden. Das betreffende Mitglied hat das Recht, sich vor der General- oder Mitgliederversammlung zum Ausschluss zu äussern. Aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein verfallen durch den Ausschluss nicht.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **3.1.4 Ehrungen**

Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**4.1.** Aktiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Jedes an der Generalversammlung anwesende Aktiv- oder Ehrenmitglied hat eine Stimme.

**4.2.** Mit dem Beitritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Vereinsstatuten einzuhalten und die vorgesehenen Beiträge fristgemäss zu bezahlen.

**4.3.** Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

### **5. Organisation**

**5.1.** Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Spielkommission oder Spielleiter
- Sonderkommissionen nach Bedarf



## **5.2. Generalversammlung**

**5.2.1.** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

**5.2.2.** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Juni (Abschluss des Rechnungsjahres per Ende April) statt. Die Mitglieder werden spätestens einen Monat zuvor dazu eingeladen.

**5.2.3.** Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet an den Vorstand zu richten.

**5.2.4.** Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- durch Beschluss der Generalversammlung
- durch Vorstandsbeschluss
- durch Rechnungsrevisoren
- durch einen Drittel der Aktivmitglieder

Im Begehren der Aktivmitglieder sind die Traktanden genau zu bezeichnen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin.

**5.2.5.** Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist nicht massgebend, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

### **5.2.6. Befugnisse der Generalversammlung**

**5.2.6.1.** Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, des Spielleiters oder der Spielkommission sowie der Rechnungsrevisoren.

**5.2.6.2.** Ernennen von Ehrenmitgliedern, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.



**5.2.6.3.** Genehmigen der Jahresrechnung und Festsetzung des Budgets sowie die Höhe der Mitgliederbeiträge.

**5.2.6.4.** Genehmigen des Jahresprogramms sowie von Reglementen.

**5.2.6.5.** Aufstellung und Revision der Statuten; Auflösung und Fusion des Vereins.

**5.2.6.6.** Genehmigung von Verträgen über die Eisbahn-Benützung und dergleichen.

**5.2.6.7.** Abstimmungsmodus

Bestimmen die Statuten nichts Anderes, so werden die Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme den Stichentscheid.

### **5.3. Vorstand**

**5.3.1.** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Materialverwalter
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem Veteranenobmann
- dem Spielleiter (oder Obmann der Spielkommission).

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Spielleiters (Art. 5.2.6.1.) konstituiert sich der Vorstand selber.

**5.3.2.** Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit mit einer zweiten Stimme den Stichentscheid.



**5.3.3.** Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt.

**5.3.4.** Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreise der Aktivmitglieder für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

**5.3.5.** Es wird keine Vorstandsentschädigung ausgerichtet.

**5.3.6.** Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung nach aussen
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Ausarbeitung des Reglements
- Aufnahme von Passivmitgliedern und Gästen
- Entlassung von Mitgliedern
- Führen der Vereinsrechnung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Bereitstellen von Spielgelegenheiten
- Organisation von Turnieren und internen Veranstaltungen

#### **5.4. Unterschriften**

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen kollektiv zu zweien.

Der Rechnungsführer hat für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

#### **5.5. Rechnungsrevisoren**

Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Rechnung samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.



## **6. Finanzielles**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Eintrittsgelder
3. freiwillige Beiträge, Zuwendungen und Erträge

## **7. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 76 & ffZGB). Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Dies anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Juni 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten, dat. 25. Juni 1991.

Kloten, 18. Juni 2009